IMT Nuremberg Archives

H – 4480

International Court of Justice

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20.8.46

I certify that Document Number 834-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-361 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4480-0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 834-PS
No. RF-361 is a photostat of an original
document submitted in evidence by the ~~United States~~ French
Prosecution under this number. The original document
has been withdrawn in accordance with Rule 10 of
the International Military Tribunal, and to the
best of my knowledge and belief is to be held at
the National Archives, Washington D.C.

Nürnberg, 20.8.46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4480-0003

Deutsche
Waffenstillstandskommission
Wiesbaden

Betr.: „Nacht und Nebel" = Erlass.

10.8.44.

15. AUG. 1944

An

Wehrmacht OKW/WR.

I b 630/44

-2-

Bezug: Note der Franz. Abordnung Nr.48.335/AE v.3.8.44.
Betr.: Lage der politischen Gefangenen.

Die Franz. Abordnung bei der DWStK legt die in Übersetzung beigefügte Note vor. In dieser Note weist die Franz. Abordnung auf das Schicksal der "politischen" Gefangenen hin und macht im Auftrage der Franz. Regierung Vorschläge zur Erleichterung des Loses dieser Häftlinge.

Wegen der grundsätzlichen und weitgehenden Bedeutung dieser Frage legt die DWStK die Angelegenheit mit der Bitte um Weisung vor. Die DWStK nimmt zu den franz. Ausführungen wie folgt Stellung:

Nach dem erklärten Willen des Führers, der seinen Ausdruck in dem Befehl des Chefs des OKW 14 n 16 WR (I 3/4) Nr.155/41 g. v.12.12.41 mit den dazu gehörigen Richtlinien v.7.12.41, der Ersten Durchführungsverordnung und dem Erlaß OKW 14 n 16, 18 WR (I 3/4) Nr.242/42 g. v. 27.8.42 gefunden hat, sind die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden besonderen Maßnahmen getroffen worden, nach denen stets verfahren wurde. Zahlreiche Eingaben und Vorstellungen der Franz. Abordnung zeigten im Verlauf der letzten Monate, daß eine zunehmende Beunruhigung der franz. Öffentlichkeit und Regierung als Folge des Erlasses eingetreten ist. Ein Eingehen auf die franz. Vorschläge würde den vom Erlaß bezweckten und in Bezug auf die Ungewißheit erreichten Erfolg in Frage stellen. Wenn die DWStK trotzdem die franz. Anträge vorlegt und um eine Prüfung bittet, so geschieht das aus folgenden Gründen:

1.) Die Zahl der politischen Gefangenen ist in den letzten Monaten ungeheuer angeschwollen. Die vielleicht bei Herausgabe des Erlasses mehr als Einzelfälle ins Auge gefassten Maßnahmen haben damit eine unter Umständen nicht vorgesehene Verbreiterung erfahren.

2.) Die Grundlage der Verhaftungen scheint sich insofern verändert zu haben, als es sich ursprünglich um Einzelfälle von Angriffen gegen das Reich oder gegen die Besatzungsmacht

-2-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 301 bis
Filed Jan 24, 1946
H4480 - 0004
B 48545

H4480 - 0005

handelte, d.h. es wurden Elemente erfasst, die in bestimmten Fällen aktiv tätig geworden waren, während jetzt - soweit es die DWStK beurteilen kann - auch zahlreiche Personen nach Deutschland überführt werden, die aus Gründen deutschfeindlicher Einstellung präventiv aus Frankreich entfernt werden sollen. Man wird insoweit nicht immer von dem Begriff des "Täters" ausgehen können.

3.) Nach einer bisher zwischen dem Höheren SS- und Polizeiführer im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich und dem franz. Botschafter bestehenden Vereinbarung wurden in einzelnen Fällen von den deutschen Polizeidienststellen Auskünfte über das Schicksal von politischen Gefangenen gegeben, sodass die Behandlung dieser Gefangenen nicht unter die Bestimmungen des oben angezogenen Erlasses fielen. Der Höhere SS- und Polizeiführer hat im Juli dem franz. Botschafter mitgeteilt, dass er für die Dauer der sich aus der anglo-amerikanischen Landung in Frankreich ergebenden militärischen Operationen solche Auskünfte nicht mehr erteilen könne. Die Franzosen haben sich dieserhalb an die DWStK gewandt; sie sind durch die abschriftlich beigefügte Note Wehrmacht I b Nr.607/44 v.4.8.44 abschlägig beschieden worden. Die bisher im beschränkten Maße gewährten Auskünfte sind also damit zunächst in Fortfall gekommen.

4.) Die Voraussetzungen des oben angeführten Erlasses gehen davon aus, dass die Verhafteten einem Gerichtsverfahren unterworfen werden. Es erscheint glaubhaft, dass bei der Zahl der Fälle - insbesondere im Rahmen der Präventiv-Maßnahmen - solche Verfahren jetzt häufig nicht mehr stattfinden, und es werden die Gefangenen nicht mehr in den Untersuchungs- oder Vollzugsanstalten der deutschen Justizbehörden, sondern in Konzentrationslagern verwahrt. Auch insoweit ist gegenüber den ursprünglichen Voraussetzungen des Erlasses eine wesentliche Änderung eingetreten.

48548

Diese Gründe veranlassen die DWStK, um eine Prüfung der franz. Anträge zu bitten in dem Sinne, dass zwar die grundlegenden Bestimmungen des angeführten Erlasses gewahrt, andererseits aber auch den veränderten Umständen in einem mit den deutschen Belangen vereinbaren Umfang Rechnung getragen werden möge.

Für die Deutsche Waffenstillstandskommission
Der Chef des Generalstabes
I.A.

Nach Abgang:
OKW/Fst Wolfsschanze.

PS-4045

H4480-0005A

RF- 301
bus

H4480 – 0006

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4480

303
DOC. R.F. N° 301 bis
RF 301 bis

B 48544

834-PS RF 301 bis
filed Jan 24, 1946
RF-301-bis

H4480 – 0007

2 Pages

834-PS RF 301 bis

H4480-0008

168